

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über die Landesauschußvorlage betreffend den Gesetzentwurf wegen Schaffung einiger forst- und wasserpolizeilicher Maßnahmen.

Hoher Landtag!

In der 4. Sitzung vom 24. September wurde der vom Landesauschusse ausgearbeitete Gesetzentwurf betreffend einiger forst- und wasserpolizeilicher Maßnahmen dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen. Derselbe unterzog die Vorlage einer eingehenden Beratung und ist nun in der Lage, dem hohen Landtage die Annahme desselben mit einigen im vorstehenden Berichte noch weiter auszuführenden Abänderungen und Ergänzungen zur Annahme zu empfehlen.

Der landwirtschaftliche Ausschuß beruft sich zur Begründung seiner Anträge in erster Linie auf den Motivenbericht des Landesauschusses selbst, in welchem sowohl die Notwendigkeit der Schaffung selbständiger gesetzlicher Bestimmungen über Forstpolizei und Waldschutz vom autonomen Standpunkte als auch vom Standpunkte einer modernen Waldwirtschaft eingehend begründet wurde und gleichzeitig die ganze Entwicklung der Angelegenheit von deren ersten Anfängen bis zu den wiederholten Verhandlungen mit der k. k. Regierung und der Finalisierung derselben in der gemeinschaftlichen Konferenz vom 20. und 21. Juni d. J. des ausführlichen klargelegt ist.

Die furchtbare Hochwasserkatastrophe des verflossenen Sommers, die alle Täler unseres Landes auf das schwerste heimgesucht hat, erscheint dem landwirtschaftlichen Ausschusse neben den andern Momenten als ein bedeutungsvoller Fingerzeig, mit der Schaffung eines eigenen vorarlbergischen Forstgesetzes nicht mehr länger zu zögern und in dasselbe alle jene Bestimmungen aufzunehmen, die geeignet sind, die Substanz des Waldes in unserm Lande vor weiteren Schädigungen und Schmälerungen zu bewahren, vielmehr dieselben zu stärken und intensiver auszugestalten.

Gerade die vielfach mangelhafte Waldwirtschaft, die ungerechtfertigten Kahlschläge und die manchmal unterlassenen Aufforstungen, ganz besonders aber der fehlende Schutz der immer spärlicher werdenden Waldungen an der Holzgrenze oder an steilen Halden, ist wohl unzweifelhaft einer der Hauptgründe, daß die Katastrophe dieses Jahres in einer nie dagewesenen Ausdehnung und Intensität unser Land heimsuchte. Ist es doch eine bekannte Tatsache, daß gutbestockter Wald in den Höhenlagen oder an steilen Hängen die Niederschlagsmengen in großer Quantität aufsaugt und dadurch ein allzugroßes Anschwellen der Wildbäche hemmt und andererseits, Rutschungen hintanzuhalten, geeignet ist.

Die gemeinsam mit dem Nachbarlande Tirol bisher für beide Länder erlassenen Verordnungen leiden vielfach an dem Einflusse maßgebender Kreise von Tirol, denen man eine allzugroße Waldfreundlichkeit keineswegs zusprechen kann.

In unserm Lande war dagegen stets trotz mancher Mängel doch weit mehr Sinn und Verständnis für die ungeheure Wichtigkeit rationaler Pflege und Schonung des Waldes und wenn es nunmehr gelingen wird, für unser Kronland von Tirol unabhängige gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, so wird dadurch dem Lande die Möglichkeit gegeben, alles anzubieten, im Geiste des großen Theiles der Bevölkerung segensreiche Reformen zu schaffen.

Dieses vorausgeschickt, erlaubt sich nun der landwirtschaftliche Ausschuss auf den Gesetzentwurf des näheren einzugehen und speziell jene Paragraphen einer kurzen Besprechung zu unterziehen, in welchen er glaubte, an der Landesauschussvorlage Abänderungen vornehmen zu sollen.

In § 1, welcher jene Waldungen normiert, aus denen ein Forstproduktenbezug einer Anmeldung zu unterziehen ist, beantragt der landw. Ausschuss, außer den Gemeinde-, Pfründen- und Stiftungswäldern auch jene gemeinschaftlichen Waldungen einzubeziehen, aus denen 2 oder mehrere Teilhaber dieser Gemeinschaft ihren Haus- und Gutsbedarf gesondert in Anspruch nehmen.

Es gehören hieher wohl vor allem gemeinschaftliche Weiden und Alpen, sowie auch gemeinschaftliche Waldungen und erscheint es gerechtfertigt, für solche Schlägerungen, auch wenn sie für den Haus- und Gutsbedarf dienen sollen, eine Anmeldepflicht zu statuieren, während eine solche bekanntlich in Privatwäldern nur bei einem den gewöhnlichen eigenen Haus- und Gutsbedarf übersteigenden Umfange platzgreift.

Selbsterständlich ist dieser gewöhnliche Haus- und Gutsbedarf auf bestimmte Zwecke von Holzbezug eingeschränkt, welche im Punkte 3 des § 1 angeführt erscheinen, damit mit dem Begriffe „Haus- und Gutsbedarf“ keinerlei waldschädigender Mißbrauch getrieben werden kann.

In Punkt 2 des § 2 wurde, um auch den Durchforstungen des Waldes einen gewissen Schutz zu gewähren und bestimmte Entnahmen von Jungholz zu industriellen Zwecken unter Kontrolle zu stellen, eine Einschaltung vorgenommen, wornach Zwischennutzungen, soweit sie größeren und industriellen Zwecken dienen, der Anmeldepflicht unterliegen sollen.

Im § 3 wurden die zwei letzten Erfordernisse der Anmeldung, nämlich die Angabe, ob die Schlägerung vom Waldbesitzer selbst, oder von Schlagunternehmern ausgeführt wird, und der Name und Wohnort dieser letzteren nicht allgemein beibehalten, sondern nur noch bei einer Schlägerung, welche das Ausmaß von 50 Stämmen übersteigt.

Im § 5 wurde, um den eigenartigen Verhältnissen gewisser Gegenden unseres Landes Rechnung zu tragen, die Bestimmung eingefügt, daß unter Umständen die Forsttagssatzung in einzelnen Gemeinden auch in einem andern Zeitpunkte, als dem vorgeschriebenen (zweite Hälfte des Monats Februar und Monat März) vorgenommen werden könne.

In § 4, letzter Absatz, wurde der Passus gestrichen, daß neben der Kaution auch noch die abgereiften Zinsen dem Erleger bis zur vollendeten Aufforstung zurückbehalten werden sollen.

Zu § 36, welcher von der Ziegenweide und der Behirtung der Ziegen handelt, wurde ein Zusatz angefügt, wornach unter gewissen im Gesetze angeführten Kautelen auch ein Hirte unter 14 Jahren bestellt werden kann.

Im § 50 endlich wurde im 1. Absätze die Bestimmung gestrichen betr. die Verwendung der Geldstrafen und des Verkaufserlöses der verfallenen Produkte. Diese Gelder fließen in den Landeskulturfonds und es soll in Zukunft in das Belieben der Landesvertretung, bezw. des Landesauschusses gelegt sein, aus diesem Erträgnisse des Landeskulturfonds, wie es auch bisher geschehen ist, Remunerationen für verdiente Waldaufseher, Geldmittel zu Aufforstungszwecken und anderes von Fall zu Fall oder auf bestimmte Zeitdauer bewilligen zu können.

Desgleichen wurde im 2. Absätze dieses § der letzte Satz gestrichen, da er nach Ansicht des landwirtschaftlichen Ausschusses im Zusammenhalte mit den Rekursfällen des § 52 leicht zu

Mißverständnissen führen könnte, nachdem auch in § 52 ein Refurs gegen Schadenersätze vorgesehen und ein Eingreifen des Zivilrechtsweges ohnedies nach den allgemeinen Gesetzen jedermann gewährleistet ist.

Die übrigen kleinern an dem Gesetzentwurfe vorgenommenen Abänderungen sind entweder geringfügiger Natur oder nur stilistische Verbesserungen.

Indem sonach der landwirtschaftliche Ausschuß den vorliegenden Gesetzentwurf dem hohen Landtage zur Annahme empfiehlt, gibt er der Erwartung Ausdruck, daß die Bestimmungen desselben in richtiger Handhabung unseren Waldungen zum Schutze und zur Kräftigung und damit dem Lande zum Segen gereichen, damit im Laufe der Zeit unser Wald wieder einen Schutzwall bilde gegen das verheerende Wüten der entfesselten Elemente.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen, stellt der landwirtschaftliche Ausschuß folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe betr. einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen wird die Zustimmung erteilt;
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, vor der Erwirkung der Allerhöchsten Kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen, bezw. Ergänzungen, soweit sie weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen noch auch solche tangieren, mit der Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.
3. Der Landesauschuß wird ermächtigt, falls die k. k. Regierung aus was immer für Gründen auf die Beibehaltung des im 2. Absatze des § 50 eliminierten Satzes: „Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen,“ einen Wert legen sollte, diesen Satz wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Bregenz, am 14. Oktober 1910.

Oskar B. Fink,

Obmann.

Adolf Rhomberg.

Berichterstatter.

Beilage 58 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Anmeldung von Forstproduktenbezügen.

§ 1.

Jeder beabsichtigte Forstproduktenbezug, welcher

1. in einem Bannwalde (§ 19 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250) oder in einem Walde, auf welchen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes Anwendung finden (Schutzwald), oder

2. in einem Gemeinde-Pfründen-Stiftungswalde und in jenen Gemeinschaftswaldungen, aus denen der Haus- und Gutsbedarf für zwei oder mehr Teilhaber dieser Gemeinschaft, von diesen Teilhabern gesondert in Anspruch genommen wird, oder

3. in einem anderen Walde zum Zwecke der Veräußerung oder in einem den gewöhnlichen eigenen Haus- und Gutsbedarf (für Brennholz, Holz für kleinere Reparaturen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für Zäune, Brunnenbehälter u. ä.) übersteigenden Umfange erfolgen soll, ist — mit den aus § 2 sich ergebenden Ausnahmen — vor dessen Inangriffnahme bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzumelden.

Unter Forstproduktenbezügen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl Schlägerungen (Holzfällungen), als auch Bezüge von Nebennutzungen des

Waldes zu verstehen. Es haben daher die nachstehenden Vorschriften über Schlägerungen sinngemäß auch auf die Gewinnung dieser Nebenutzungen (Ast-, Laub-, Schneitel-, Bodenstreu u. ä.) Anwendung zu finden.

§ 2.

Der im § 1 vorgesehene Anmeldepflicht unterliegen nicht:

1. Forstproduktenbezüge, welche auf Grund sowie nach Maßgabe eines von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Wirtschafts- oder Schlägerungsplanes erfolgen sollen;

2. Zwischennutzungen (Ausläuterungen, Durchforstungen) im Hochwaldbetriebe, insoweit sie nicht größeren industriellen Zwecken dienen, durch welche lediglich der Nebenbestand entnommen, der Kronenschluß aber nicht unterbrochen wird.

Rücksichtlich dieser Forstproduktenbezüge haben gleichwohl die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Anwendung zu finden.

§ 3.

Zur Erstattung der Anmeldung sind rücksichtlich der Staats- und Privatwälder der Waldbesitzer, rücksichtlich der Gemeindewälder die Gemeinde und rücksichtlich der übrigen Wälder der Bezugsberechtigte, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Schreib- und Hausnamen, sowie den Wohnort des Anmelbers;

2. die Bezeichnung (Steuergemeinde, Parzellenummer und allenfalls die nähere Ortsbezeichnung) und das Flächenmaß des Waldes, in welchem die Schlägerung beziehungsweise Nutzung beabsichtigt wird;

3. die Art und den Umfang der Schlägerung (Größe der Schlagfläche, Diebsart, zu entnehmende Holzmasse oder Stammzahl) beziehungsweise Nutzung;

4. die Zeit der Schlägerung beziehungsweise Nutzung;

Bei einer beabsichtigten, das Ausmaß von 50 Stämmen übersteigenden Schlägerung hat die Anmeldung noch zu enthalten:

5. die Angabe, ob die Schlägerung vom Waldbesitzer selbst oder von einem Schlagunternehmer ausgeführt wird, in letzterem Falle

6. den Namen und Wohnort des Schlagunternehmers.

Als Schlagunternehmer ist der Käufer des Holzes am Stocke, wenn er die Schlägerung auf eigene Kosten durchführt, oder derjenige anzusehen, welcher die Schlägerung auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Abmachung als selbständiger Unternehmer vornimmt.

Ist zur Zeit der Anmeldung der Name und Wohnort des Schlagunternehmers noch nicht bestimmt, so ist derselbe jedenfalls noch vor Beginn der Schlägerung der Behörde anzuzeigen.

§ 4.

Die Anmeldungen sind in der Regel in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar zu erstatten. Dieselben können entweder unmittelbar bei der politischen Bezirksbehörde oder bei der Gemeindevorstellung jener Gemeinde eingebracht werden, in deren Gebiete die Schlägerung, beziehungsweise Nutzung ausgeführt werden soll.

Bei der politischen Bezirksbehörde kann die Anmeldung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen. Die Anmeldung im Wege der Gemeindevorstellung hat mündlich zu geschehen und ist vom Gemeindevorsteher in ein Verzeichnis einzutragen, ohne daß es der Fertigung durch die Partei bedarf. Der Gemeindevorsteher hat dieses Verzeichnis mit 31. Januar abzuschließen und ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde einzusenden, welche dasselbe zusammen mit den bei ihr unmittelbar eingebrachten Anmeldungen dem Forsttechniker der politischen Verwaltung übermittelt.

§ 5.

Ueber alle innerhalb der im § 4 bezeichneten Frist eingebrachten Anmeldungen ist bei der Forsttagsagung zu verhandeln.

Die Forsttagsagungen sind in der Regel in jeder Ortsgemeinde abgefordert abzuhalten. Ausnahmsweise kann eine Forsttagsagung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstellungen gemeinsam für zwei oder mehrere Ortsgemeinden abgehalten werden, wenn besondere Verhältnisse diesen Vorgang im einzelnen Falle rechtfertigen.

Die Forsttagsagungen haben in der 2. Hälfte des Monates Februar und im Monate März stattzufinden. Wenn die örtlichen oder die klimatischen Verhältnisse es als notwendig

erscheinen lassen, kann die Forsttagssagung in einzelnen Gemeinden auch in einem anderen Zeitpunkt vorgenommen werden. Der Ort und die Zeit ihrer Abhaltung wird von der politischen Bezirksbehörde einvernehmlich mit dem Forsttechniker der politischen Verwaltung festgesetzt und entsprechend kundgemacht.

Der Ort und der Zeitpunkt der anberaumten Forsttagssagung ist wenigstens 14 Tage vor deren Abhaltung in jeder Ortsgemeinde in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 6.

Die Forsttagssagungskommission besteht aus dem Forsttechniker der politischen Verwaltung als Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und den übrigen zur Verhandlung über die vorliegenden Anmeldungen erschienenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Für den Fall, daß eine Forsttagssagung für zwei oder mehrere Ortsgemeinden gemeinsam stattfindet (§ 5, Absatz 2), haben die Gemeindevorsteher, beziehungsweise deren Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes der einzelnen Gemeinden insoweit einzutreten, als Forstproduktenbezüge aus den zum betreffenden Gemeindegebiete gehörigen Waldungen zur Verhandlung gelangen.

Der Gemeindevorsteher ist behufs Erteilung allfälliger Aufklärungen über Forstproduktenbezüge aus den seiner Aufsicht unterstellten Waldungen der Forsttagssagung beizuziehen.

Jeder Bezugswerber, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, bei der Forsttagssagung zu erscheinen, sein Ausbleiben hindert jedoch die Verhandlung über seine Anmeldung nicht.

§ 7.

Die Forsttagssagungskommission hat die angemeldeten Bezüge zu prüfen und sich über den Umfang derselben, insbesondere mit Rücksicht auf die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Waldungen, gutächtig zu äußern, wobei ihre, beziehungsweise die allfälligen Anträge der einzelnen Kommissionsmitglieder in der betreffenden Rubrik des Anmeldeverzeichnisses ersichtlich zu machen sind.

Jedes Mitglied der Forsttagssagungskommission hat insoweit abzutreten, als über Anmeldungen

verhandelt wird, welche seine Person, seine Ehegattin oder seine Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betreffen. Die begutachteten Anmeldeverzeichnisse sind von sämtlichen Mitgliedern der Forsttagungs-kommission zu unterfertigen und unverzüglich der politischen Bezirksbehörde zu übersenden.

§ 8.

Die politische Bezirksbehörde hat vor der Entscheidung über die von der Forsttagungs-kommission begutachteten Anmeldungen insoweit ihr die Örtlichkeit und die Verhältnisse der angemeldeten Forstproduktenbezüge nicht ohnehin genau bekannt sind, die erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle durch den beigegebenen Forsttechniker der politischen Verwaltung vornehmen zu lassen. Aus diesen Erhebungen dürfen den Parteien keinerlei Kosten erwachsen.

Die Erhebungen haben klarzustellen:

- a) ob etwa der kahle Abtrieb der betreffenden Waldfläche im Widerstreite stünde mit den den Kahlschlag einschränkenden Bestimmungen des § 6 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250;
- b) ob etwa die Schlägerung beziehungsweise Nutzung eine Bodengefährdung (§ 7 des Forstgesetzes) voraussichtlich herbeiführen würde, wobei jede solche Störung des Zusammenhanges des Waldbodens, bei welcher unter elementaren Einflüssen Abrutschungen oder Anschlammungen leicht vorkommen können, als Bodengefährdung anzusehen ist;
- c) ob etwa die Schlägerung beziehungsweise Nutzung unter den obwaltenden Umständen eine Waldverwüstung (§ 4 des Forstgesetzes) begründen würde;
- d) ob etwa durch die Schlägerung der nachbarliche Wald offenbar einer Windbeschädigung ausgesetzt würde (§ 5 des Forstgesetzes);
- e) ob ungeachtet der geplanten Schlägerung die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung des Waldes gewahrt bleibe.

Ergibt sich, daß einer oder mehrere der in diesem Paragraphen unter a) bis e) vorgesehenen Fälle vorliegen, so ist die Schlägerung beziehungsweise Nutzung nach Maßgabe der Ver-

hältnisse entweder gänzlich zu untersagen, oder nur unter angemessenen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Sollte es sich ergeben, daß zwar gegen die angemeldete Schlägerung hinsichtlich ihrer Einwirkung auf den Waldbestand und Waldboden keiner der vorbezeichneten Anstände besteht, die Fällung jedoch in Absicht auf den Schutz von Personen oder fremden Objekten im Sinne des § 19 des Forstgesetzes auszuschließen wäre, so hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung über die Bannlegung nach Maßgabe des Forstgesetzes sofort einzuleiten und die Einlegung der Schlägerung einstweilen zu untersagen.

Kann hingegen die Behörde schon aus der gutachtlichen Äußerung der Forsttagsagung und aus der eigenen Kenntnis der Vertikalität und der Verhältnisse ersehen, oder haben die an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen ergeben, daß gegen die Schlägerung beziehungsweise Nutzung keiner der vorbezeichneten Anstände obwaltet, so hat die politische Bezirksbehörde die Anmeldung dahin zu bescheiden, daß gegen die Ausführung des angemeldeten Bezuges ein Einspruch nicht erhoben werde.

Der bewilligten Schlägerung — mit Ausnahme bei Kahlhieben — hat eine stammweise Holzauszeige voranzugehen.

§ 9.

Die politische Behörde hat die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen getroffene Entscheidung über jene Anmeldungen, welche bei ihr unmittelbar erstattet wurden, den Parteien zuzustellen; über jene Anmeldungen hingegen, welche im Wege der Gemeindevorsteherung eingebracht wurden, auf dem Verzeichnisformulare ersichtlich zu machen und das Letztere der Gemeindevorsteherung mit dem Auftrage zu übersenden, die Parteien in ortsüblicher Weise zur Einsichtnahme aufzufordern.

Wenn die Zustellung der Entscheidung, beziehungsweise die Übersendung des mit der behördlichen Entscheidung versehenen Verzeichnisses an die Gemeindevorsteherung binnen 8 Wochen, von dem auf die Forsttagsagung folgenden Tage an gerechnet, nicht vollzogen ist, so können die angemeldeten Schlägerungen ausgeführt werden.

§ 10.

Anmeldungen, welche außerhalb der im § 4 bezeichneten Frist eingebracht werden, beziehungsweise solche, welche noch vor der nächsten Forsttagssagung erledigt werden sollen, sind bei der politischen Bezirksbehörde zu erstatten. Dieselben können nur dann in Behandlung genommen werden, wenn die klimatischen und Bodenverhältnisse allenfalls notwendige Lokalerhebungen zulassen und wenn die Partei die mit diesen Erhebungen etwa verbundenen Kosten sicherstellt.

Die politische Bezirksbehörde hat über diese Anmeldungen nach Einholung der binnen längstens 14 Tage zu erstattenden gutächtlichen Aeußerung des Gemeindevorstandes und Durchführung etwaiger Erhebungen im Sinne des § 9 die Entscheidung zu treffen und dieselbe dem Anmelder unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Falle beginnt die im § 9, Absatz 2, bezeichnete achtwöchentliche Frist mit dem Tage des Einlangens der Anmeldung bei der politischen Bezirksbehörde.

Ist eine Anmeldung unvollständig und wird dieselbe daher zur Ergänzung zurückgestellt, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage der Ueberreichung der entsprechend ergänzten Anmeldung.

§ 11.

Wenn von Seite der politischen Bezirksbehörde die Untersagung oder nur eine beschränkte Zulassung der angemeldeten Schlägerung erfolgt, so steht dem Waldbesitzer im Falle der Berufung (§ 52) frei, die kommissionelle Erhebung der Zulässigkeit der Schlägerung zu verlangen.

In diesem Falle hat die politische Bezirksbehörde den Lokalaugenschein auf Kosten der ansuchenden Partei unter Beziehung zweier Sachverständiger und des Waldbesitzers vorzunehmen und den Akt sohin der Statthalterei vorzulegen. In Fällen von geringerer Bedeutung genügt die Beziehung auch nur eines Sachverständigen.

§ 12.

Im Falle die Schlägerung innerhalb zweier Jahre nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung nicht ausgeführt wird, erlischt die Schlägerungsbewilligung und ist die beabsichtigte Schlägerung neu anzumelden.

§ 13.

Der Schlagunternehmer (§ 3, Z. 6) hat sich vor Beginn der Schlägerung von der erfolgten Schlaganmeldung die Ueberzeugung zu verschaffen und ist ebenso wie der Waldbesitzer für die ohne Anmeldung oder vor Ablauf der im § 9, beziehungsweise 10, bezeichneten Frist oder gegen die erfolgte Untersagung, beziehungsweise Beschränkung unternommene Schlägerung verantwortlich.

§ 14.

Das geschlagene Holz muß binnen der von der Behörde bei Erteilung der Schlägerungsbewilligung festzusetzenden Frist entrindet, die Schlagflächen geräumt und bei Kahlhieben der Aufforstung zugeführt werden.

Wenn Verhältnisse obwalten, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung zweifelhaft erscheinen lassen, kann die Bewilligung eines Kahlschlages von der vorläufigen Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, beziehungsweise die Schlägerung bis dahin untersagt werden.

Eine solche Kaution kann im Falle einer mit Außerachtlassung der Vorschriften dieses Gesetzes unternommenen Schlägerung auch nachträglich auferlegt und erforderlichenfalls im Wege der politischen Exekution eingehoben werden.

Die Kaution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarischer erklärten Wertpapieren, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Spar- oder Raiffeisenkassen zu bestehen.

Die Kaution ist dem Erleger erst nach der vollendeten und als entsprechend anerkannten Aufforstung, beziehungsweise Nachbesserung zurückzustellen, in jenen Fällen aber, in welchen die Aufforstung verabsäumt oder unvollständig ausgeführt wird, zu deren von Amtswegen zu bewirkenden ordentlichen Durchführung nach Maßgabe des Bedarfes zu verwenden.

§ 15.

Auf Fällungen, welche in Bann- und solchen Wäldern ausgeführt werden sollen, welche den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes (Schutzwälder) unterliegen, haben die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und ist bei der Erteilung der Schlägerungs-

Bewilligung auf die einschlägigen Normen des Forstgesetzes, sowie auf jene Vorschriften Bedacht zu nehmen, welche in dem rechtskräftigen Bannlegungserkenntnisse für die Bewirtschaftung des betreffenden Waldteiles festgestellt wurden.

§ 16.

Die den Bezugsberechtigten aus Pfründen- und Stiftungswäldern, ferner in Gemäßheit bestehender Einforstungsrechte aus anderen Wäldern angewiesenen Forstprodukte sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

Bezüglich der ausnahmsweisen Veräußerung von zum Haus- und Gutsbedarfe bestimmten Nutzungserträgen aus Gemeindewäldern, beziehungsweise bezüglich des Austausches solcher Erträge haben die Bestimmungen des § 63 der Gemeindeordnung Anwendung zu finden.

Die Rechte der Eingeforsteten bleiben, insoweit sich dieselben auf in Gemäßheit des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, erlassene Regulierungserkenntnisse oder genehm gehaltene Vergleiche gründen, unberührt.

§ 17.

Die Vorlage von Wirtschafts- oder Schlägerungsplänen (§ 2, Z. 1) behufs Bestätigung kann bei der politischen Bezirksbehörde ohne Beschränkung auf die im § 4 bezeichnete Frist jederzeit erfolgen.

Die Bestätigung des Wirtschafts- oder Schlägerungsplanes erfolgt auf höchstens zehn Jahre.

Tritt in einem Walde mit behördlich genehmigtem Wirtschafts- oder Schlägerungsplane ein größeres Elementarereignis ein, welches den Wirtschafts- oder Schlägerungsplan wesentlich beeinflusst, so ist über Anzeige und nach gepflogener Erhebung der Wirtschafts- beziehungsweise Schlägerungsplan nach den gegebenen Verhältnissen richtig zu stellen.

Eine solche Richtigstellung ist auch in dem Falle vorzunehmen, wenn eine nach dem Wirtschafts- oder Schlägerungsplane innerhalb der Geltungsdauer der behördlichen Bestätigung zur Nutzung gelangende Waldfläche rechtskräftig in Bann gelegt wird.

Die mit der Bestätigung des Wirtschafts- oder Schlägerungsplanes, beziehungsweise der Bericht-

tigung desselben etwa verbundenen Kosten sind vom Waldbesitzer zu ersehen.

§ 18.

Die von der Anmeldepflicht befreiten Nutzungen der im § 2 unter Z. 2 erwähnten Art hat der Waldbesitzer, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter vor deren Ausführung der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete die betreffende Waldung liegt, anzuzeigen.

Über diese Anzeigen hat der Gemeindevorsteher ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Waldbesitzers, die Parzellennummer, Ortsbezeichnung und das Flächenmaß der bezüglichen Waldung, sowie die Art der beabsichtigten Nutzung einzutragen ist.

Von jeder derartigen Anzeige hat der Gemeindevorsteher unter Bekanntgabe der im vorstehenden Absätze bezeichneten Daten dem Forsttechniker der politischen Verwaltung im Wege der politischen Bezirksbehörde binnen 14 Tagen Mitteilung zu machen.

§ 19.

Schlägerungen, welche infolge von Elementarereignissen (Waldbränden, Insektenschäden, Windwurf und Windbruch, Schneedruck, Wassergefahr, Überschwemmungen, Rutschungen und dergl.) notwendig werden, können ohne Rücksicht auf die bestehende Anmeldepflicht sofort in Angriff genommen werden. Jedoch ist gleichzeitig mit Beginn der Schlägerung die Anzeige hievon unter ausdrücklicher Anführung der Art des Elementarereignisses der zuständigen politischen Bezirksbehörde, sowie dem Gemeindevorsteher, welcher letzterer sofort den Waldaufseher in Kenntnis zu setzen hat, zu erstatten.

II.

Kahler Abtrieb und Abbrennen von Holzgewächsen in der Alpenregion.

§ 20.

Auf den kahlen Abtrieb des Krummholzes, sowie aller sonstigen Holzarten in der Alpenregion (Alpenערken, Zirben u. dgl.) finden die Bestimmungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die politische Bezirksbehörde kann bei Gestattung des kahlen Abtriebes dieser Holzarten in der Alpenregion insbesondere auch die Einlegung des Hiebes in horizontalen, d. i. auf die Gefällsrichtung senkrechten Streifen vorschreiben.

Das Abbrennen dieser Holzarten in der Alpenregion ist verboten.

Die in die Alpenregion hinaufreichenden, zerstreut vorkommenden Waldbreste dürfen überhaupt nicht kahlgeschlagen, sondern nur stammweise nach erfolgter Anmeldung und Auszeige so durchplentert werden, daß die Erhaltung des Holzwuchses nicht gefährdet wird.

III.

Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten.

§ 21.

Die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 22 bis 29 finden in jenen Wildbachgebieten des Landes Anwendung, in denen eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.

Diese Wildbachgebiete sind von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse festzustellen und kundzumachen.

§ 22.

Die Benützung bestehender Riesen aller Art, Erdgefährte oder Gräben zur Holzlieferung in der bisherigen Weise kann von der politischen Bezirksbehörde untersagt und deren Weiterverwendung nur unter bestimmten Schutzmaßregeln gestattet werden, wenn die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht notwendig machen.

Zur Benützung neuer Riesen, Erdgefährte oder Gräben zur Holzbringung ist die Bewilligung der politischen Behörde notwendig.

Diese Bewilligung wird, insofern nicht das Forstgesetz für bestimmte Bringungsarten eine andere Vorschrift enthält, von der politischen Bezirksbehörde und zwar auf einen fallweise zu bemessenden Zeitraum erteilt, welcher drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die politischen Behörden haben bei den ihnen nach diesem Paragraphen zustehenden Verfügungen

und Entscheidungen nach Maßgabe der Vorschrift des 1. Absatzes des § 30 des Forstgesetzes über die Verfassung von Triftbewilligungen vorzugehen.

§ 23.

In Betreff der Ablieferung des Holzes über Gebirgsabhänge ohne Benützung der im § 22 erwähnten Bringungsanlagen kann die politische Bezirksbehörde für Ortlichkeiten, in denen die Verhältnisse eine besondere Vorsicht erheischen, die beim Abtriebe zu beobachtenden Vorsichten anordnen, auch wenn die Ablieferung nur über den eigenen Grund und Boden des Waldbesizers statthat.

Für die ohne behördliche Bewilligung oder mit Außerachtlassung der angeordneten Vorsichten unternommene Holzbringung und für die ohne Bewilligung vorgenommene Herstellung von Bringungsanlagen ist außer dem Bringungsunternehmer bezw. jenem, welcher die Anlage herstellen ließ, auch der Ersterher des Holzes und der Besitzer des betreffenden Grundes, der letztgenannte jedoch nur dann verantwortlich, wenn die Bringung bezw. die Herstellung der Anlage mit seiner ausdrücklichen Zustimmung geschah.

§ 24.

Der Bringungsunternehmer bezw. jener, der die Anlage herstellen ließ, der Ersterher des Holzes und der Grundbesitzer, der letztgenannte jedoch nur rüchichtlich des über seinen Grund und Boden führenden und daselbst mit seiner ausdrücklichen Zustimmung errichteten Teiles der Bringungsanlage, sind solidarisch verpflichtet, nach jedesmaliger Holzbringung die durch die Bringung des Holzes oder durch die Riesen verursachten Bodenrisse auszufüllen und zu versichern, sowie die zur Befestigung des etwa gelockerten Bodens und zur schnellen Vernarbung der beschädigten Rasendecke geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Die politische Bezirksbehörde kann über Art und Ausführung dieser Vorkehrungen, erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, nähere Vorschriften erteilen.

§ 25.

Im Inundationsbereiche der Wildbäche darf Holz ohne Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht abgelagert werden. Diese Behörde

hat bei Erteilung der Bewilligung die etwa notwendigen Vorkehrungen gegen plötzliche Verschwemmungen des Holzes aufzuerlegen.

Die Errichtung von Kahlstätten im Inundationsgebiete der Wildbäche bedarf gleichfalls der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.

§ 26.

Jeder Waldbesitzer, in dessen Waldung eine Holzabstocfung vorgenommen wird, ist solidarisch mit dem Schlag- und Bringungsunternehmer und dem Ersteher des Holzes verpflichtet, die Räumung der in das Wildbachgebiet einhängenden Schlagflächen sofort vorzunehmen und die während der Fällung oder Bringung des Holzes in ein Wildbachbett gelangten Baumstämme und Abfälle ohne unnötigen Verzug aus dem Bachbette und aus dem Wasserbereiche zu schaffen, und, wo dies nicht möglich ist, dieselben zu verkleinern und zu verbrennen.

Dieselbe Verpflichtung obliegt den Triftunternehmungen rücksichtlich des bei der Trift in den Bachbetten zurückgebliebenen Triftholzes. — Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erfüllung der dem Wald- und Grundbesitzer sowie dem Schlag- oder Bringungsunternehmer und dem Ersteher des Holzes nach den Vorschriften dieses Abschnittes obliegenden Verpflichtungen ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, den Erlag einer Kaution nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 anzuordnen.

§ 27.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die Wildbachbette in den im Gemeindegebiete gelegenen Strecken alljährlich von den daselbst an der Oberfläche liegenden Baumstämmen, Wurzelstöcken und anderen Hölzern räumen zu lassen, insoferne die Verpflichtung hiezu nicht etwa nach § 26 bestimmten Waldbesitzern und Schlag- oder Bringungsunternehmern, beziehungsweise Ersthern des Holzes obliegt.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorsteher in jedem Frühjahr die im Gemeindegebiete gelegenen Wildbachstrecken zu begehen, die Räumung der Bachbette durchführen zu lassen, beziehungsweise die hiezu nach § 26 Verpflichteten, sowie die Besitzer der durch diese Räumung insbesondere zu schützenden Objekte der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen.

Bei Gefahr im Verzuge ist die Bachbettausträumung sofort von der Gemeinde unter gleichzeitiger Verständigung der im vorstehenden Absätze erwähnten Personen und auf deren Kosten vorzunehmen.

Das bei den durch die Gemeinde ausgeführten Räumarbeiten gewonnene Holz, welches vom Eigentümer nicht binnen der von der politischen Bezirksbehörde festzusetzenden Frist übernommen und aus dem Wasserbereiche geschaffen wurde, ist als verfallen zu erklären und der Erlös aus dem Verkaufe desselben in Gemäßheit des § 50 zu verwenden.

Wenn ein Wildbach das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden durchzieht, so hat die politische Bezirksbehörde die Reihenfolge der Räumarbeiten zu bestimmen.

§ 28.

Die bei den Begehungen in den Wildbachgebieten allenfalls wahrgenommenen sonstigen gefährdenden Zustände, wie Randbäume, Bruchstellen, Schäden an Versicherungsbauten u. dergl. hat die Gemeindevorsteherung zu beseitigen und, wenn dies durch ihre eigenen Kräfte nicht durchgeführt werden kann oder der im nachstehenden Absätze bezeichnete Fall vorliegt, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche hierüber das nach den Umständen Gebotene zu veranlassen haben wird.

Handelt es sich insbesondere um Schäden an Objekten, welche an dem betreffenden Wildbache in Anwendung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, sowie der Landesgesetze, betreffend die Verbauung von Wildbächen, ausgeführt worden sind, so hat die Bezirksbehörde über die Anzeige der Gemeindevorsteherung das Erforderliche zum Zwecke der genaueren Feststellung und der Beseitigung der Schäden in Gemäßheit der einschlägigen Bestimmungen des berufenen Reichsgesetzes, insbesondere der §§ 18 bis 20 desselben einzuleiten.

§ 29.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, wenn die in den vorstehenden §§ 23 bis 27 den

Wald- und Grundbesitzern, den Schlag- oder Bringungsunternehmern, den Erstehern des Holzes, sowie den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen trotz behördlicher Aufforderung in der hiebei bestimmten Frist nicht erfüllt werden, das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der im konkreten Falle Verpflichteten ausführen zu lassen und gegebenenfalls zu diesem Zwecke die Kaution (§ 26) heranzuziehen.

Ebenso ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, ohne Bewilligung errichtete Holzbringungsanstalten, Holzablagerungen und Kohlstätten (§§ 22 und 25) auf Gefahr und Kosten des Waldbesitzers beseitigen zu lassen oder die sonst nötigen Vorkehrungen zu treffen, wenn dem vorausgegangenen behördlichen Auftrage in der hiebei bestimmten Frist nicht Folge geleistet wird.

IV.

Benützung der Flüsse und Bäche zur Holzbringung.

§ 30.

Für jene Gewässer des Landes, welche im bedeutenderen Umfange zur Holzbringung benützt werden, sind die geeigneten allgemeinen Vorschriften für diese Benützung, insbesondere in der Absicht auf die Hintanhaltung von Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- und Regulierungswerke mit Rücksicht auf die erfahrungsmäßigen Hochwasserstände von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses innerhalb der bestehenden Gesetze im Verordnungswege zu erlassen.

V.

Waldweide der Ziegen und Schafe.

§ 31.

Die Weide der Ziegen im Walde unterliegt für alle Ziegenbesitzer, sie mögen zugleich Waldbesitzer sein oder nicht, den nachstehenden Beschränkungen.

§ 32.

Ganz verboten ist die Ziegenweide in Bannwäldern (§ 19 des Forstgesetzes), in solchen Waldflächen, welche den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes unterliegen (Schutzwälder), in den gemäß § 3 des Forstgesetzes aufzuforstenden

Waldteilen, in den nach § 10 des Forstgesetzes in Schonung gelegten Flächen, sowie in den an der Holzvegetationsgrenze gelegenen Waldungen.

Desgleichen ist die Ziegenweide in jenen Privatwaldungen, in welchen sie in den letzten zehn Jahren nicht mehr ausgeübt wurde, ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Waldbesizers untersagt.

§ 33.

Jeder Ziegenbesitzer, welcher seine Ziegen auf Waldweideplätze aufzutreiben beabsichtigt, hat dies unter Angabe dieser Weideplätze und der Zahl der Weidetiere innerhalb der im § 4 bezeichneten Frist bei der Gemeindevorstellung anzumelden.

Diese Anmeldungen sind vom Gemeindevorsteher in Gemäßheit des § 4 in ein Verzeichnis einzutragen, ohne daß es der Fertigung durch die Partei bedürfte.

§ 34.

Die Forsttagfakungskommission hat für das Gebiet der betreffenden Ortsgemeinde die zulässigen Waldweideplätze für die Weideperiode des laufenden Jahres auszumitteln und sich nach erfolgter Prüfung der erstatteten Anmeldungen über die mit der Ziegenweide zusammenhängenden, der Entscheidung der politischen Behörde vorbehaltenen Fragen gutächlich zu äußern.

Diese Äußerung hat sich daher insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die Bestimmung der Höchstzahl von Ziegen, welche mit Rücksicht auf die Ausdehnung der ausgemittelten Weideplätze und die daselbst vorhandene Nahrung zum Auftrieb gelangen darf;
- b) die Festsetzung jener Anzahl Weidetiere, welche nach Maßgabe der ermittelten Höchstzahl (lit. a) von den einzelnen Anmeldern aufgetrieben werden kann;
- c) die Untersuchung, ob, bezw. wo die Ziegenweide unter einem gemeinsamen Hirten (§ 36) oder unter der Aufsicht eines eigenen Hirten (§ 37) stattzufinden hat; im ersteren Falle
- d) die Eignung der als Hirten namhaft gemachten Personen;
- e) die Ermittlung der für den Auftrieb auf die einzelnen Waldweideplätze geeigneten Wege;
- f) die Festsetzung des Beginnes und des Endes der Weidezeit.

Das Anmeldeverzeichnis ist mit der in obenstehendem Belange abgegebenen gutächtlichen Äußerung in Gemäßheit des § 7 der politischen Bezirksbehörde zu übersenden.

§ 35.

Über die von der Forsttagsatzungskommission begutachtete Anmeldung entscheidet die politische Bezirksbehörde.

Bei der Entscheidung über die Aufteilung der zum Auftrieb auf die Waldweideplätze in der Gemeinde zulässigen Höchstzahl der Weidetiere auf die einzelnen Anmelder sind zunächst die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Weiderechte und sohin die Anmeldungen derjenigen zu berücksichtigen, welche keine oder nicht mehr als eine Kuh zu überwintern vermögen.

Bezüglich der behördlichen Entscheidung, deren Frist und Zustellung haben die Bestimmungen des § 9 Anwendung zu finden.

§ 36.

In Gemeinden, wo die Voraussetzungen für eine gemeinsame Ziegenweide gegeben sind, darf die Weide der Ziegen nur in einer gemeinsamen Herde und unter einem gemeinsamen Hirten erfolgen.

In diesem Falle ist jeder Ziegenbesitzer, dem ein Auftrieb von Ziegen zur Waldweide im Sinne des § 35 bewilligt wurde, verpflichtet, seine Ziegen zur Herde zu stellen und der Obhut des Ziegenhirten zu übergeben. Der Hirt muß mindestens 14 Jahre alt sein und ist der Forsttagsatzungskommission namhaft zu machen. Ist zur Zeit der Forsttagsatzung der Name des Hirten nicht bekannt, so ist derselbe jedenfalls vor Beginn des Weideganges der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In berücksichtigungswerten Fällen kann auch ein Hirte unter 14 Jahren bestellt werden, wenn derselbe sich als genügend befähigt erweist, die Ziegenweide ordnungsgemäß zu überwachen. In diesem Falle haben die Ziegenbesitzer eine eigenberechtigte Person der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen, welche für die strenge Einhaltung der Weidevorschriften und für alle Folgen haftet, die aus der Übertretung derselben dadurch entstehen, daß die Hirten für ihr Geschäft wegen ihres Alters oder sonstwie ungeeignet sich erweisen.

§ 37.

Wo die gemeinschaftliche Ziegenweide (§ 36) nicht stattfinden kann, wie z. B. bei zerstreut liegenden Berggehöften, kann den Ziegenbesitzern, denen ein Auftrieb von Ziegen zur Waldweide bewilligt wurde, gestattet werden, die erlaubte Ziegenanzahl durch eigene Hirten auf die bestimmten Waldweideplätze treiben zu lassen.

In diesem Falle haften die Ziegenbesitzer für die strenge Einhaltung der Weidenvorschriften und für alle Folgen, die aus der Übertretung derselben durch für ihr Geschäft wegen ihres Alters oder sonstwie ungeeignete Hirten entstehen. Auf die Hirten selbst haben im Falle einer Übertretung der Weidenvorschriften die Strafbestimmungen des § 49, Absatz 3, zur Anwendung zu gelangen, insoferne nicht nach der vorstehenden Bestimmung die Verantwortlichkeit des Ziegenbesitzers eintritt.

§ 38.

In der behördlichen Entscheidung ist auszusprechen, welche der zwei in den vorstehenden §§ 36 und 37 erwähnten Formen der Waldweide im einzelnen Falle Platz zu greifen habe. Im Falle gemeinsamer Weide ist über die Person des Hirten zu entscheiden. Ferner ist der Zeitpunkt für den Beginn und für die Beendigung der Waldweide festzusetzen.

In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist die Ziegenwaldweide verboten.

§ 39.

Der Auftrieb zu den Waldweideplätzen muß auf den für die einzelnen Waldweideorte von der Forsttagung ermittelten und in der behördlichen Entscheidung bestimmten Wegen und zwar ohne Aufenthalt mit fliegender Geißel geschehen.

§ 40.

Ziegen, welche im Walde ohne Beaufsichtigung durch einen Hirten angetroffen werden, sind nach den Bestimmungen des Forstgesetzes durch den Waldeigentümer oder durch das Forstschutzgesepersonal aus dem Walde zu schaffen und können, wenn durch sie ein Schaden angerichtet wurde, gepfändet werden.

§ 41.

Das Halten der Ziegen überhaupt, der Auftrieb derselben auf landwirtschaftliche Grundstücke, auf die Bergwiesen und Bergmähder, sowie auf

die oberhalb der Grenze des Holzwuchses gelegenen Hochalpen fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, wohl aber unterliegt die Waldweide mit Ziegen von jenen Alpen, Bergwiesen und Bergmähdern aus, welche sich innerhalb der Holzvegetationsgrenze befinden, den in diesem Abschnitte des Gesetzes enthaltenen Beschränkungen.

§ 42.

Für die Waldweide mit Schafen haben die Bestimmungen der vorstehenden §§ 31 bis 41 sinngemäße Anwendung zu finden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde hinsichtlich der Schafweide im Walde spezielle Erleichterungen, insbesondere hinsichtlich der Weideorte (§ 32) und der Weidezeit (§ 38) von Fall zu Fall eintreten lassen.

VI.

Aufforstung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen.

§ 43.

Wer eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, nicht unterliegende, an fremde landwirtschaftliche Grundstücke angrenzende Grundparzelle ganz oder zum Teile aufzuforsten beabsichtigt, hat dies zuvor der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, welche hievon die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke mit dem Hinweise auf das ihnen nach § 44 zustehende Recht zu verständigigen hat.

§ 44.

Die Besitzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke haben das Recht, bei der politischen Bezirksbehörde binnen Jahresfrist vom Tage der Verständigung zu beantragen, daß der Eigentümer der aufzuforstenden Parzelle verhalten werde, einen entsprechend breiten Schutzstreifen im Niederwaldbetriebe mit kurzem Umtriebe zu bewirtschaften, wenn ihre Grundstücke durch Verdämmung (Beschattung) oder Durchwurzelung Schaden erleiden könnten.

§ 45.

Über einen solchen Antrag hat die politische Bezirksbehörde zunächst auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, so ist eine kommissionelle Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen, zu welcher die Beteiligten einzuladen und land- und forstwirtschaftliche Sachverständige beizuziehen sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser kommissionellen Erhebung hat die politische Bezirksbehörde auszusprechen, ob die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke infolge der Aufforstung den im § 40 erwähnten Schaden erleiden könnten, und im bejahenden Falle das Ausmaß des Schutzstreifens, der im Niederwaldbetriebe mit kurzem Umtriebe zu bewirtschaften ist, und die Dauer der Umtriebszeit vorzuschreiben.

Gestatten die Bodenverhältnisse einen Niederwaldbetrieb nicht, so ist vorzuschreiben, daß dieser Schutzstreifen von der Holzvegetation freizuhalten ist.

§ 46.

Die Kosten der kommissionellen Erhebung hat in dem Falle, wenn die politische Behörde die Vorschreibung eines Schutzstreifens für nötig findet, der Eigentümer der für die Holzzucht bestimmten Parzelle, in dem Falle, wenn eine solche Maßnahme von der politischen Behörde nicht vorgeschrieben wurde, der Antragsteller (§ 44) zu tragen.

Ebenso hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, wenn der Eigentümer einer für die Holzzucht bestimmten Parzelle sich zur Belassung eines Schutzstreifens bereit erklärt, der Antragsteller jedoch eine größere Breite des Schutzstreifens verlangt und die politische Behörde die vom Eigentümer beantragte oder eine geringere Breite des Schutzstreifens als ausreichend findet.

§ 47.

Hat der gemäß § 43 zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete die Anzeige von der Aufforstung unterlassen, so haben die Besitzer der gefährdeten angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke, insolange es sich um eine nicht mehr als 5 jährige Kultur handelt, unter den im § 44 bezeichneten Voraussetzungen das Recht,

die Einleitung des in den vorstehenden Bestimmungen geregelten Verfahrens bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen. Die Bestimmungen des § 46 finden auch in diesem Falle Anwendung.

Ist die Kulturänderung nicht infolge einer anzeigepflichtigen Aufforstung, sondern dadurch eingetreten, daß eine der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegende Grundparzelle dem Selbstanfluge überlassen wurde, so finden die vorstehenden Bestimmungen insoweit Anwendung, als der Anflug ein Durchschnittsalter von 5 Jahren nicht überschritten hat.

§ 48.

Im Falle einer Übertretung der Vorschriften dieses Abschnittes und der auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen steht der politischen Behörde außer der Strafamtshandlung die Befugnis zu, die zum Schutze der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers der bestockten Parzelle vorzunehmen.

VII.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 49.

Die Außerachtlassung der in diesem Gesetze oder auf Grund desselben durch behördliche Vorschriften oder Anordnungen den Wald- oder Grundbesitzern überhaupt, — sowie den Schlags- oder Bringungsunternehmern und den Erstehern des Holzes auferlegten Verpflichtungen wird, sofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, mit Ausnahme der im 3. und 4. Absätze dieses Paragraphen erwähnten Übertretungen, — von der politischen Bezirksbehörde an Geld bis zu 1000 K bestraft, womit gleichzeitig auch auf eine Arreststrafe bis zu 2 Monaten erkannt werden kann; desgleichen kann auch der gänzliche Verfall der ordnungswidrig gewonnenen, gelagerten oder gebrachten Produkte ausgesprochen werden.

Bei Übertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden oder mit einer bedeutenden Gefährdung der öffentlichen Interessen verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 2000 K und die gleichzeitig ausgesprochene Arreststrafe bis zu 4

Monaten erhöht und zugleich nicht nur auf den erwähnten Verfall der Produkte, sondern auch auf den Verlust der Bringungsbefugnis erkannt werden.

Bei Übertretungen der im V. Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehenen Vorschriften ist die Geldstrafe bis zu 100 K und die Arreststrafe bis zu 10 Tagen zu bemessen.

Übertretungen der im VI. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 400 K geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen auch in Arrest umzuwandeln und Geldstrafen bis zu 10 K in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden für je 10 K, jedoch nicht über 4 Monate.

§ 50.

Die Geldstrafen und der Erlös aus dem Verkaufe der verfallenen Produkte fließen in den Landeskulturfonds.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des durch die Übertretung verursachten Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Zivilgerichte als unerlässlich erscheinen läßt.

§ 51.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn vom Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung werden die dem Übertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

§ 52.

Über Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen und Straf-erkenntnisse der politischen Bezirksbehörden entscheidet in zweiter Instanz die Statthalterei, in dritter Instanz über Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, rücksichtlich anderer Verfügungen das Ackerbauministerium.

Die Berufung ist in allen Fällen binnen 14 Tagen, von dem auf die Zustellung oder Verkündigung der Entscheidung oder des Erkenntnisses folgenden Tage an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich einzubringen.

Gegen ein von der Statthalterei bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§ 53.

Durch die Berufung gegen ein auf Grund dieses Gesetzes von der Behörde erlassenes Verbot wird die Gültigkeit des Verbotes bis zur höheren Entscheidung nicht beeinträchtigt.

Der Berufung gegen die behördlichen Anordnungen bestimmter Leistungen kommt die aufschiebende Wirkung in der Regel zu.

Bei Gefahr im Verzuge kann die politische Behörde jedoch unbeschadet der offen stehenden Berufung gegen die von ihr getroffene Anordnung auf den sofortigen Vollzug derselben dringen.

§ 54.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Waldgrundstücke Anwendung, welche im Grundsteuerkataster zwar nicht als Waldboden klassifiziert, tatsächlich aber mit Wald, beziehungsweise mit den im II. Abschnitte bezeichneten Holzgewächsen bestockt sind.

§ 55.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund desselben ergehenden Anordnungen können in keiner Weise behindern, daß für bestimmte Örtlichkeiten, welche bei Ausführung von Wildbachverbauungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, in die Arbeitsfelder (§ 1 des oben berufenen Reichsgesetzes) einbezogen werden, anderweitige oder abweichende Anordnungen im Sinne dieses Reichsgesetzes und in dem daselbst geregelten Verfahren getroffen werden.

In Betreff der Bestrafung der Übertretung der für solche Örtlichkeiten sodann gültigen Anordnungen, sowie in Betreff der Verwendung der bezüglichen Geldstrafen und des Erlöses aus dem Verkaufe verfallener Produkte finden die Bestimmungen jenes Reichsgesetzes Anwendung.

§ 56.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch Verträge, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die politische Bezirksbehörde kann jedoch zu Gunsten eines derartigen Vertrages eine Ausnahme dann eintreten lassen, wenn der Bestand desselben innerhalb 3 Monate vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes, beziehungsweise vom Tage der gemäß des § 21 erfolgten Kundmachung bei der politischen Bezirksbehörde angemeldet worden ist.

Wird bezüglich eines rechtzeitig angemeldeten Vertrages eine Ausnahme in Anspruch genommen, so hat die politische Bezirksbehörde nach vorausgegangener Verhandlung über den Eintritt dieser Ausnahme und ihren Umfang zu entscheiden.

§ 57.

Die Festsetzung der Formularien für die im Gesetze erwähnten Anmeldungen, Anzeigen, Verzeichnisse, Protokolle und ähnlicher Druckforten, sowie die Erlassung etwaiger zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen bleibt der von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

Die bezüglichen Druckforten werden den Gemeindevorstehungen von den politischen Bezirksbehörden nach Maßgabe des Bedarfes unentgeltlich übergeben werden.

§ 58.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten § 65 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, soweit derselbe auf Ziegen und Schafe Anwendung findet, sowie die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Statthaltereiverordnungen und die einschlägigen Bestimmungen der provisorischen Waldordnung vom 24. Dezember 1839, II. Teil, außer Kraft.

§ 59.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.